

# RECHTSGRUNDLAGEN der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen



**KONFÖDERATION**  
EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN

## • Bestimmungen über die theologischen Prüfungen

## Inhaltsverzeichnis

### **Bestimmungen der Konföderation**

evangelischer Kirchen

in Niedersachsen

über die

theologischen Prüfungen

Prüfungsgesetz (ThPrG)	4
Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	6
Richtlinien über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	12
Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung	13
Richtlinien zur Zweiten theologischen Prüfung	16
Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen	19

**Die Bestimmungen gelten in der**

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

# Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG)

vom 20. Januar 1975

(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19)

unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) sowie durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## I. Abschnitt

### Prüfungsamt und Prüfungsabteilungen

#### §1 Errichtung und Aufgaben des Prüfungsamtes

(1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet ein Prüfungsamt für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchen). Der Beitritt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zu dem Prüfungsamt wird durch

Kirchengesetz der Konföderation geregelt; das Kirchengesetz bedarf der Einverständniserklärung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die theologischen Prüfungen im Namen der Kirchen abzunehmen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### §2 Zusammensetzung und Amtszeit des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht aus acht Mitgliedern, die der Rat der Konföderation beruft.

(2) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers schlägt drei Mitglieder, die Ev.-Luth. Kirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe schlagen je ein Mitglied zur Berufung durch den Rat vor. Aus dem Kreis der Berufenen bestellt der Rat den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung. Die Landeskirche, die danach den Vorsitzenden stellt, schlägt dem Rat ein weiteres Mitglied zur Berufung vor. Der Rat soll den Geschäftsführer der Konföderation berufen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes, mit Ausnahme des Geschäftsführers der Konföderation, muss zum Prüfer im Sinne von § 3 Satz 2 berufbar sein.

4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt

sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Kirche aus, so endet damit seine Mitgliedschaft. Verletzt oder vernachlässigt ein Mitglied beharrlich seine Pflichten oder ist ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet, so kann der Rat im Einvernehmen mit der entsendenden Landeskirche dieses Mitglied abberufen und auf deren Vorschlag ein neues Mitglied berufen.

(5) Die Amtszeit eines nachberufenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder. Scheidet der Vorsitzende aus, so endet auch die Amtszeit des aus seiner Landeskirche berufenen weiteren Mitgliedes, sobald ein neuer Vorsitzender vom Rat bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes bleiben bis zur Neubildung desselben im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

#### §3 Prüfungsabteilungen

Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen die erforderliche Zahl von Prüfungsabteilungen. Es ernennt die jeweiligen Prüfer auf Vorschlag der Kirchen; die Prüfungs-

abteilung für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe wird gemeinsam mit einer anderen Kirche der Konföderation gebildet.

#### §4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Prüfungsamtes werden von der Geschäftsstelle der Konföderation geführt.

(2) Die Geschäfte der Prüfungsabteilungen werden von den Kirchen unmittelbar geführt.

## II. Abschnitt

---

### Grundsätze für die Prüfungen

#### §5 Zulassung

Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Kirchen.

#### §6 Erste theologische Prüfung

(1) Die Erste theologische Prüfung ist Studienabschlußprüfung und Eingangsprüfung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirchen erforderliche theologische Bildung besitzt.

(2) Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der

(3) Das Bestehen der Ersten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

#### §7 Zweite theologische Prüfung

(1) Die Zweite theologische Prüfung ist Abschlussprüfung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und Eingangsprüfung für den Dienst als Pfarrer.

Prüfling hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten die Eignung für den Dienst als Pfarrer besitzt.

(2) Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der

(3) Das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer.

#### §8 Nähere Regelung des Prüfungswesens und des Beschwerdeverfahrens

(1) In Eilfällen entscheidet statt des Prüfungsamtes dessen Vorsitzender oder einer seiner Vertreter. Über diese Entscheidungen ist dem Prüfungsamt in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(3) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen dieses Kirchengesetzes und der Ausführungsverordnungen des Rates Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Prüfungen und über das Verfahren bei Beschwerden werden durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen; vor ihrem Erlass ist das Prüfungsamt anzuhören.

(4) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 3 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein

## III. Abschnitt

---

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### §9 (Übergangsbestimmungen)

#### §10 (Inkrafttreten)

## Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 9. März 2013

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

### § 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie setzt sich zusammen aus der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grund-

studium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachanforderungen.

### § 2 Prüfungsabteilung

(1) Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen eine Prüfungsabteilung und beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Bei Bedarf kann das Prüfungsamt mehrere Prüfungsabteilungen bilden.

(3) Der Prüfungsabteilung gehören mindestens je ein Fachprüfer oder eine Fachprüferin der in § 8 genannten Prüfungsfächer an, der oder die Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ist. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende einer Prüfungsabteilung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen.

(5) Für die mündlichen Prüfungen kann die Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.

(6) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung oder einer Unterabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung sowie die Zuweisung zu einer Unterabteilung für die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der Klausuren bekannt gegeben. Bei der Zuweisung des Kandidaten oder der Kandidatin sowie der Zuweisung der Prüfer oder Prüferinnen zu einer Unterabteilung ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Kandidaten oder der Kandidatin mit.

(9) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

### § 3 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 4 Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin entfällt für die Dauer seiner oder ihrer Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

Das Prüfungsamt kann weitere mit der Prüfung befasste Personen als Zuhörer oder Zuhörerinnen zulassen.

(4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

b) den Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;

c) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2011, S. 33, in der jeweils geltenden Fassung;

d) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;

e) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß der „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae“ (Amtsblatt der EKD, 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und

Gegenstände der theologischen Prüfungen“ (Amtsblatt der EKD, 2012 S 359) in der jeweils geltenden Fassung;

f) den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;

g) den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;

h) weitere Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;

i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs;

j) ein Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie;

k) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie;

l) den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;

m) den Nachweis mindestens eines Praktikums gemäß der „Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2009 S. 115.

## § 6 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist an die zuständige Stelle einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten.

Meldeschluss ist der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Mit der Meldung sind zusätzlich zu den in § 5 genannten Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht;

b) Geburtsurkunde;

c) Taufurkunde und ggf. Konfirmationsschein;

d) der Nachweis über den Antrag eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;

e) Themenvorschläge für ausgewählte Überblickskenntnisse und Spezialkenntnisse der mündlichen Prüfungen;

f) eine vorläufige Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, sofern nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

bereits vor der Absolvierung der Klausuren eine endgültige Erklärung vorzulegen;

g) ggfls. ein Vorschlag für ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit und ein Vorschlag für einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin.

h) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge;

i) eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;

j) die Mitteilung, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

## § 7 Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber oder die Bewerberin der Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsamtes eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsamtes Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.

(3) Den Kandidaten und Kandidatinnen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

## § 8 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,

- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

## § 9 Prüfungsleistungen, Fachprüfungen

(1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- vier Klausuren,
- fünf mündlichen Prüfungsteilen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem

mündlichen Prüfungsteil. In dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10 Klausuren

Klausuren werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie geschrieben, ausgenommen in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

Soweit Studierende das Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit erst nach Absolvierung der Klausuren und mündlichen Prüfungen festlegen wollen, haben sie Klausuren in allen fünf genannten Prüfungsfächern zu schreiben. Die Klausur im Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt als nicht unternommen.

(3) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben.

Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Altes Testament:

Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

Neues Testament:

Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

Systematische Theologie:

Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften

Kirchengeschichte:

Wörterbuch Latein (Georges), sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

## § 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung im

Fach Systematische Theologie soll für jeden Kandidaten und jede Kandidatin bis zu 40 Minuten (Dogmatik und Ethik je



20 Minuten), die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll je 25 Minuten und in den übrigen Fächern je 20 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf ausgewählte Überblickskenntnisse des jeweiligen Fachgebiets sowie ein

Spezialgebiet. In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem für die Übersetzung eine Auswahl aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. Absprachen über Spezialgebiete sind aktenkundig zu machen.

## § 12 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen nach §§ 10 und 11 erfolgreich absolviert wurden.

(2) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Frist von insgesamt zwölf Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.

(3) Der oder die Vorsitzende legt das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit fest. Er oder sie ist dabei an das von dem Kandidaten oder der Kandidatin aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach und den angegebenen Themenbereich gebunden, falls dieser oder diese eine Wahl getroffen hat.

(4) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass er oder sie diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder

ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß bei dem oder der zuständigen Vorsitzenden der Prüfungsabteilung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss zudem in digitaler Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung leitet die wissenschaftliche Hausarbeit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und einem weiteren Gutachter oder einer weiteren Gutachterin zu. Jeder Gutachter und jede Gutachterin vergibt eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 13 Prüfungsergebnisse

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (15/14/13): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

„gut“ (12/11/10): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

„befriedigend“ (9/8/7): eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

„ausreichend“ (6/5/4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (3/2/1): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (0): eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden durch je zwei Prüfer oder Prüferinnen korrigiert. Bei abweichenden Voten wird die Note durch das arithmetische Mittel beider Notenvorschläge gebildet. Weichen die Voten über mehr als eine

Notenstufe voneinander ab und verständigen sich die Prüfer oder Prüferinnen nicht auf ein gemeinsames Votum, so entscheidet der oder die Vorsitzende über die Endnote.

(3) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen beschließt die Prüfungsabteilung bzw. ihre Unterabteilungen.

(4) Nach Beendigung der Prüfung stellt das Prüfungsamt das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen fest. Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:

„sehr gut“ bestanden

„gut“ bestanden

„befriedigend“ bestanden

„ausreichend“ bestanden

„nicht bestanden“.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

Die Prüfung ist nicht bestanden,

- wenn eine Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0) Punkte

- oder drei Fachprüfungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind.

(6) Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er oder sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Ebenso kann die wissenschaftliche Hausarbeit bei einer Bewertung zwischen einem und drei Punkten einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen jedoch nur in zwei Fächern Nachprüfungen absolviert werden.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 14 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unverzüglich schriftlich angezeigt oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage

Dem ermittelten Notenwert entsprechen folgende Noten: "sehr gut" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5

"gut" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5

"befriedigend" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5

"ausreichend" bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 4,0

"nicht bestanden" bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,9 bis 0.

der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen ein Attest eines oder einer vom Prüfungsamt benannten Arztes oder Ärztin zu verlangen.

(4) Werden die Gründe von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anerkannt, so wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um insgesamt höchstens 6 Werkzeuge verlängert. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um mehr als 6 Werkzeuge rechtfertigen, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 15 Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung, entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die

Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Kandidaten oder die Kandidatin von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

## § 16 Nachprüfung

(1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 13 Abs. 6 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

Bei der Nachprüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin die Möglichkeit, die nicht bestanden Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestanden Fachprüfungen wiederholt werden.

(2) Wird gemäß § 13 eine Nachprüfung angeordnet, so

setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest, Sie findet in der Regel im Rahmen des nächsten Prüfungstermins statt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

## § 17 Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 15 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz

1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden.

(2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

## § 18 Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Be-

wertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kandidaten und Kandidatinnen, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

## § 19 Akteneinsicht

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine oder ihre vollständigen Prüfungsakten in der für ihn oder sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er oder sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so

ist ihm oder ihr auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling Kandidaten oder von der Kandidatin binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für ihn oder sie zuständige aktenführende Stelle zu richten.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

## § 20 Erlass von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

## § 21 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Meldetermin am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien

des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.

(2) Kandidaten oder Kandidatinnen, die bis zum 31. März 2012 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können bis zum 31. Dezember 2013 beantragen, nach dem bisherigen Recht geprüft zu werden.

Hannover, den 18. März 2013

Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister  
Vorsitzender

# Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 20. Dezember 2013

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), erlassen wir folgende Richtlinien:

## Nr.1 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung (§ 6)

---

### Zu § 6 Abs. 2 g)

Macht der Bewerber oder die Bewerberin von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 2 g) Gebrauch, einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzuschlagen, ist eine Bescheinigung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin über die Bereitschaft, die wissenschaftliche Hausarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu begutachten, mit den Meldeunterlagen vorzulegen, damit er oder sie vom Prüfungsamt zum Prüfer oder zur Prüferin berufen werden kann.

Erstgutachter oder Erstgutachterin sind habilitierte Mitglieder einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität im deutschsprachigen Raum, einer kirchlichen Hochschule in Trägerschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines nicht fakultären Instituts für Religionspädagogik an einer staatlichen Universität.

Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

## Nr. 2 Klausuren (§ 10)

---

In den Klausuren stehen jeweils drei Themen zur Wahl, sie dürfen nicht mit einem Spezialgebiet nach § 11 Abs. 2 identisch sein.

Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung eines Bibeltextes, seiner Exegese sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay).

Die Klausuren in den Fächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie bestehen aus der Interpretation eines Textabschnitts sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay).

Die Klausuren werden anonym geschrieben; das Identifikationsmerkmal legt das Prüfungsamt fest.

## Nr. 3 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 12)

---

### Zu § 12 Abs. 5

Die Gesamtzahl der Zeichen schließt das Inhaltsverzeichnis und die Literaturangaben nicht ein.

Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen.

## Nr. 4 Zeugnis (§ 18)

---

Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dem leitenden Geistlichen

oder der leitenden Geistlichen der Kirche, dem der Prüfling angehört, unterschrieben.

Diese Richtlinien treten am 20. Dezember 2013 in Kraft.  
Hannover, den 20. Dezember 2013

de Vries  
Vorsitzender

# Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung

in der Fassung vom 14. März 1995

## §1 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abgeleistet hat.

(2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

## §2 Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüfer angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen

Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

(7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe den Vertreter gemäß Absatz 6.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

## §3 Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsabschnitte

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik
2. die schriftliche Hausarbeit
3. die mündliche Prüfung

(2) Die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:  
Mission  
Ökumene  
Diakonie  
Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit  
Kirchliche Bildungsarbeit

Weltanschauliche Gegenwartsfragen  
Regionale Kirchengeschichte  
ferner

5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

(3) Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr.1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des

Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.

(4) Die schriftliche Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht in der Anfertigung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen theologischen Abhandlung. Für die Hausarbeit stehen vier Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema entnommen worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in den übrigen Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4; im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt. Die in Absatz 2 Nr. 5 und 6 genannten Fächer werden im Zusammenhang mit je einem der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer oder Prüfungsgebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche

#### §4 Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

sehr gut  
gut  
befriedigend  
ausreichend  
mangelhaft  
ungenügend

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden  
gut bestanden  
befriedigend bestanden  
bestanden  
nicht bestanden

Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des

vorschlägt. Geschichtliche Aspekte der Themen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(7) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

(8) Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

Schlußergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als "ausreichend" lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit "ausreichend" bewertet wurden,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 (schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. in zwei der Fächer der mündlichen Prüfung ein "ungenügend" erzielt wurde.

#### §5 Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungs-

abteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

## §6 Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und daß der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.

## §7 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Wer die Prüfung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlußergebnisses einbezogen.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

## §8 Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das

Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## §9 Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert,

die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

## §10 Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

## §11 (Inkrafttreten)



## Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung

in der Fassung vom 21. Februar 2005

### I. Bildung von Prüfungsabteilungen, Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (Verordnung) die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung einer Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über die Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge unter Berücksichtigung der Terminplanung für die Ausbildung fest.
4. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, sich nach der Zulassung seinen Prüfern persönlich vorzustellen und seinen Ausbildungsgang und Themenvorschläge für die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu erläutern.

### II. Verlauf der Zweiten theologischen Prüfung

1. Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung finden in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird.
2. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.  
  
Das Thema für den Unterrichtsentwurf wählt der Prüfling im Einvernehmen mit den mit seiner religionspädagogischen Ausbildung Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) aufgrund der Gegebenheiten seiner Ausbildung (z.B. Lehrplan). Findet die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, so wählt der Prüfling das Thema für den Unterrichtsentwurf nach Absprache mit dem für die religionspädagogische Ausbildung Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung.  
  
Der Unterrichtsentwurf soll theologische und didaktische Überlegungen zum Unterrichtsgegenstand sowie eine ausführliche Verlaufsplanung der vorgesehenen Unterrichtsstunde enthalten. Der Unterrichtsentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll eine Länge von 20 Seiten DIN A 4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 48000 Zeichen nicht überschreiten. Die Anfertigungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Die Unterrichtsprobe findet in der Regel vor einer Schulklasse, ersatzweise in einer Konfirmandengruppe, statt und soll die Zeitdauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den schriftlichen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Unterrichtsstunde.  
  
Die praktische Probe wird durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und die mit der religionspädagogischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulleiter kann an der Unterrichtsprobe teilnehmen und dazu gehört werden.



**3.** Die praktische Probe in Homiletik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Predigtentwurfes, das Halten der Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst und ein Prüfungsgespräch. Predigttext ist in der Regel der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Tagestext. Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zulässig.

Der Predigtentwurf muß eine wörtliche Ausführung der vorgesehenen Predigt und eine Zusammenfassung der exegetischen und homiletischen Entscheidungen enthalten. Der Predigtentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll eine Länge von 15 Seiten DIN A 4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 36000 Zeichen nicht überschreiten. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.

**4.** Wurden beide praktischen Proben nach § 3 Abs.1 Nr.1 der Verordnung schlechter als mit "ausreichend" bewertet, so sind sie zu wiederholen. Zeit und Ort der Wiederholung der praktischen Proben bestimmt der Vorsitzende der Prü-

**5.** Die schriftliche Hausarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung wird in der Regel im Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt. Der Prüfling schlägt unter Beachtung der Terminplanung für seine Ausbildung dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung ein Thema und seine Zuordnung zu einem der Prüfungsfächer oder -gebiete vor (vgl. Abschnitt I Nr. 4). Der Vorsitzende stellt das endgültige Thema aufgrund des Vorschlags des Prüflings fest und teilt es dem Prüfling mit. Die Anfertigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Prüflings bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Fristverlängerung sind die

**6.** Spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung teilt der Prüfling dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung schriftlich Themenvorschläge zu den einzelnen Prüfungsfächern mit. Er legt gleichzeitig einen Bericht über seinen Ausbildungsgang seit Bestehen der Ersten theologischen Prüfung vor und teilt mit, ob er mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen sind Schwer-

**7.** Das Prüfungsfach "Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns" und das Prüfungsfach "Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns" werden jeweils im Zusammenhang mit je einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verordnung genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorgeschlagen hat.

Der Vorschlag ist mit dem Vorschlag zur schriftlichen Hausarbeit nach Abschnitt II Nr. 5 oder mit dem Vorschlag zur

In dem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wird, soll der Prüfling auch die Liturgie übernehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die schriftliche und die mündliche Predigt und ihre Begründung sowie auf das liturgische Verhalten. Die praktische Probe wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und den mit der homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Vikariatsleiter und Vertreter des Predigerseminars) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

funftsabteilung im Benehmen mit dem Prüfling und den mit seiner Ausbildung Beauftragten. Die Wiederholung der praktischen Proben führt in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung.

erforderlichen Nachweise beizufügen.

Die Hausarbeit soll eine Länge von 45 Seiten DIN A 4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 108 000 Zeichen einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.

Am Schluß des schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtsstunde und des schriftlichen Entwurfes einer Predigt sowie der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

punkte für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern. Eine Überschreitung des Schwerpunktbereiches innerhalb des Prüfungsfaches ist begrenzt durch den sachlichen Begründungszusammenhang des Themas.

Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich dem Prüfling bis zu sechs Anfragen oder Thesen zu seiner schriftlichen Hausarbeit vor, zu denen der Prüfling in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen soll.

mündlichen Prüfung nach Abschnitt II Nr. 6 vorzulegen.

Die mündliche Prüfung soll in jedem Prüfungsfach bis zu 20 Minuten, im Prüfungsfach für die schriftliche Hausarbeit bis zu 40 Minuten dauern. Werden das Prüfungsfach "Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns" und das Prüfungsfach "Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns" im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit jeweils entsprechend.

8. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Haben mehrere Prüflinge an einem praktischen Arbeitsvorhaben gemeinsam gearbeitet, das zur Grundlage der schriftlichen

Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt wird, so sind die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen. Das gleiche gilt für die praktische Probe.

9. Prüflingen, die zum nächsten Termin zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen worden sind, kann gestattet werden, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der in Satz 1 genannten Zuhörer. An der Prüfung sollen nicht mehr als drei der in

Satz 1 genannten Zuhörer je Prüfungsabteilung teilnehmen. In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können außerdem die Studienleiter des Predigerseminars an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Auf Beschluss des Prüfungsamtes können auch andere Personen als Zuhörer zugelassen werden.

### III. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die praktischen Proben werden von den Mitgliedern der Prüfungsabteilung oder deren Vertretern bewertet, die die praktischen Proben abgenommen haben. Die mit der religionspädagogischen oder homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten wirken an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

2. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bewertet:

„ausreichend“ (6/5/4 Punkte):  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„sehr gut“ (15/14/13 Punkte):  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

„mangelhaft“ (3/2/1 Punkte):  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„gut“ (12/11/10 Punkte):  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

„ungenügend“ (0 Punkte):  
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„befriedigend“ (9/8/7 Punkte):  
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

3. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl wird das Ergebnis jeder praktischen Probe und der schriftlichen Hausarbeit doppelt gewertet. Für den Fall, daß das Prüfungsfach "Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns" und das Prüfungsfach "Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns" im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft worden sind, wird dafür jeweils nur ein Ergebnis festgestellt und doppelt gewertet. Lautet die Bewertung "ungenügend", so ist die

Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließen.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit seiner Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu 2 Punkten abweichen.

4. Liegt keiner der Fälle des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vor, so stellt die Prüfungsabteilung das Schlussergebnis der Prüfung fest.

bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5,

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen.

„gut“ bestanden

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5

Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

„befriedigend“ bestanden

„sehr gut“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5

„ausreichend“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 3,5

„nicht bestanden“

bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,4 bis 0

5. Wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Wiederholung erforderlich, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort derselben fest.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2005 in Kraft. Sie sind erstmals auf Prüflinge anzuwenden, die ab 1. Januar 2005 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben.

## Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen

in der Fassung vom 31. März 1989  
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 29)

### § 1

(1) Der Prüfling kann im Verlauf der theologischen Prüfungen gegen das Verfahren der Prüfungsabteilung, einzelner Mitglieder der Prüfungsabteilung oder der mit der Durchführung einzelner Prüfungsteile Beauftragter Gegenvorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung erheben. Die Gegenvorstellung ist unverzüglich zu erheben; sie hat keine hemmende Wirkung.

(2) Über die Gegenvorstellung entscheidet der Vorsitzende

der Prüfungsabteilung. Wird eine Gegenvorstellung über das Prüfungsverfahren in der mündlichen Prüfung während ihres Verlaufs erhoben, so entscheidet die Prüfungsabteilung unverzüglich.

(3) Über die Gegenvorstellung und die darauf ergangene Entscheidung ist ein Vermerk des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dem Vermerk sind die entstandenen Unterlagen beizufügen.

### § 2

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch gegen das Ergebnis der zeitlich vorgezogenen praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe des jeweiligen Ergebnisses eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Prüfling kann den Einspruch nur darauf stützen, daß er durch die angegriffene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei.

### § 3

(1) Das Prüfungsamt stellt die für seine Entscheidung über den Einspruch nach § 2 erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied an.

(2) Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, daß die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat. Es kann außerdem Anordnungen für die Durchführung der prakti-

schen Proben erlassen.

(3) Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Maßgabe der für dieses kirchliche Verwaltungsgericht jeweils geltenden Bestimmungen zulässig. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

### § 4

Solange über einen Einspruch oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der

Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

### § 5

(Inkrafttreten)